

HSPV NRW
Dez. 21.1 / 21.1
Haidekamp 73
45886 Gelsenkirchen

Gelsenkirchen,

Trennungsentschädigung

Sehr geehrte

aufgrund Ihres Antrags vom _____ bewillige ich Ihnen

mit Wirkung vom _____

über den _____ hinaus

zunächst bis zum _____ als Trennungsentschädigung:

A. Entschädigung beim auswärtigen Verbleiben am Dienort nach §4 TEVO

- für die Zeit vom _____ bis _____, und zwar
- Fahrtkostenerstattung für die An- und Abreise nach §4 Abs. 1 TEVO
- Übernachtungskosten im Rahmen der Höchstbeträge nach §4 Abs. 3 TEVO
- In den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme einen Verpflegungszuschuss nach §4 Abs. 5 TEVO
- In den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkkosten in Höhe von bis zu 10€ pro Tag nach §4 Abs. 5 TEVO

B. eine Reisebeihilfe für Heimfahrten von _____ nach _____ gem. §6 TEVO für jeden Monat der Maßnahme

C. Ich bitte, Ihre Umzugswilligkeit glaubhaft darzulegen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ich Ihrer Reisekostenstelle auf.

Die Trennungsentschädigung wird nach den umseitig aufgeführten Maßnahmen bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rusin

Allgemeines

Die Trennungschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Sie ist mit vorgeschriebenem Formblatt abzurechnen. Der Anspruch auf Trennungschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats, für den Trennungschädigung zusteht, geltend gemacht wird.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der für die Gewährung von Trennungschädigung maßgeblichen Verhältnisse der Beschäftigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

A. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Nach §3 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, TBl oder H werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25€ je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,15€ je Kilometer der kürzeste verkehrsblichen Straßenverbindung erstattet.

Der monatliche Höchstbetrag beträgt 400€, bei Beamten auf Widerruf 200€.

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von täglich bis zu 10€, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 5€ und ein Verpflegungszuschuss von täglich 4€ bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 2€ gewährt. Ein Verpflegungszuschuss wird nicht für Tage gewährt, an denen unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, an denen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht, oder an denen Sie nicht am Dienort tätig werden.

B. Entschädigung beim auswärtigen Verbleiben am neuen Dienort

Nach §4 TEVO werden für die An- und Abreise die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30€ gewährt.

Nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten werden im Rahmen des monatlichen Höchstbetrages bis 500€ , bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis 250€ erstattet. In den ersten 30 Tagen ist eine Verdopplung des Höchstbetrages möglich.

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von täglich bis zum 10€, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 5€ und ein Verpflegungszuschuss von täglich bis zu 3 x 4€, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 3 x 2€ gewährt. Am Anreisetag haben Sie bei Verlassen der Wohnung vor 10 Uhr Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss für drei Mahlzeiten, ab 10 Uhr für zwei Mahlzeiten und ab 15 Uhr für eine Mahlzeit. Am Abreisetag haben Sie bei Ankunft an der Wohnung bis 10 Uhr Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss für eine Mahlzeit, bei Ankunft bis 15 Uhr für zwei Mahlzeiten und nach 15 Uhr für drei Mahlzeiten. Ein Verpflegungszuschuss wird nicht für Tage gewährt, an denen unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, an denen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht, oder an denen Sie nicht am Dienort tätig werden.

C. Reisebeihilfen für Heimfahrten

Erstattet wird die Fahrkarte der niedrigsten buchbaren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 0,20€ je Kilometer.

D. Bemühungen um eine Wohnung bei Zusage der Umzugskostenvergütung

Wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist und Sie bereit sind an den neuen Dienort umzuziehen, wird Trennungschädigung nach §9 Abs. 1 TEVO gewährt, wenn Sie innerhalb von 3 Monaten umziehen oder in diesem Zeitraum den Abschluss eines Mietvertrages nachweisen können. Sind Sie aus persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungschädigung unter Voraussetzungen des §9 Abs. 2. TEVO gewährt werden.

Sie sind verpflichtet, bei der Festsetzungsstelle in vollständiges und glaubhaftes _Bild ernsthafter Umzugswilligkeit darzulegen.

Trennungschädigung ist zurückzufordern, wenn später festgestellt werden sollte, dass Sie von vornherein nicht umzugswillig gewesen sind.